

Gericht: VG Ansbach 10. Kammer

Entscheidungsdatum: 14.12.2009

Aktenzeichen: AN 10 K 09.00581

Dokumenttyp: Urteil

Normen: § 42 Abs 2 VwGO, § 2 Abs 4 StVO, § 45 Abs 1 S 1 StVO, § 45 Abs 9 S 2 StVO

Orientierungssatz

Klagebefugnis; verkehrsrechtliche Anordnung; Radwegbenutzungspflicht; Ermessen; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; Breite eines selbständig geführten Radwegs

Tenor

1. Die verkehrsrechtliche Anordnung der Beklagten vom 8. April 2008 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Der Kläger erstrebt die Aufhebung der Anordnung eines getrennten Geh- und Radwegs (Zeichen ...) hinsichtlich des in .../... entlang der ... zwischen dem ...steg und der ...straße sowie zwischen der ...brücke und dem ...steg verlaufenden Geh- und Radwegs.

Der Verkehrsausschuss der Beklagten beschloss in seiner Sitzung am 21. Januar 2008, den als gemeinsamen Fuß- und Radweg ausgewiesenen ...weg zwischen ...brücke und ...steg und die Verbindung zwischen dem ...weg und dem ...weg in einen getrennten Fuß- und Radweg umzuwandeln. Der Sitzungsvorlage der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt ist u.a. zu entnehmen, dass es sich bei diesem Wegeabschnitt um eine wichtige Hauptverbindung für den Radverkehr handele, welche auch im Gegenverkehr befahren werde. Die mittlere bis hohe Nutzung durch Radfahrer sowie die Topographie erforderten eine Mindestbreite von 2 m. Nach Abzug einer Markierung (Schmalstrich 12 cm) verblieben für Fußgänger lediglich 1,38 m. Im Gegensatz zu einem gemeinsamen Fuß- und Radweg hätten Radfahrer auf dem Sonderweg für Radfahrer gegenüber dem Fußgänger keine besondere Sorgfaltspflicht, weshalb auf getrennten Fuß- und Radwegen höhere Geschwindigkeiten gefahren würden. Aufgrund der Fußwegbreite sei nicht auszuschließen, dass Fußgänger, wenn auch versehentlich, den Radweg betreten und gefährdet würden.

In Umsetzung des Beschlusses des Verkehrsausschusses der Beklagten erließ das Straßenverkehrsamt der Beklagten am 8. April 2008 eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung.

Der Kläger erhob mit Schreiben vom 5. Mai 2008 Widerspruch gegen die Änderung der Regelungen für Fußgänger/Radfahrer im Bereich zwischen ...steg/...weg und ...steg. Zur Begründung wurde dargelegt, durch die Regelung komme es zu einer erheblichen Erhöhung der Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern. Die Maßnahmen seien für die Mehrheit der Benutzer verwirrend und würden missachtet. Es komme durch die Trennung von Fußgängern und Radfahrern zu Unterschreitungen der Mindestbreiten für Radwege mit Zweirichtungsbenutzung. An einer Stelle bestehe durch einen Metallpfosten im Radweg erhebliche Verletzungsgefahr. Er selbst benutze den Streckenabschnitt wochentags zweimal täglich und komme bei vorschriftsmäßiger Benutzung des Wegs in ständigen Konflikt mit anderen Verkehrsteilnehmern.

Mit Schreiben der Beklagten vom 20. Mai 2008 wurde dem Kläger mitgeteilt, auf Grund des Widerspruchs seien die Markierungsarbeiten bis zur nächsten Sitzung des Verkehrsaus-

schusses gestoppt worden. Auf Grund des Entfalls des Widerspruchsverfahrens müsse unmittelbar Klage erhoben werden.

Der Verkehrsausschuss der Beklagten bestätigte mit Beschluss vom 9. Juni 2008 seinen Beschluss vom 21. Januar 2008.

In der Folgezeit wurde die verkehrsrechtliche Anordnung vom 8. April 2008 durch Anbringung der Markierung und Beschilderung vollzogen.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2009 beantwortete die Regierung von ... eine Eingabe des Klägers und führte u.a. aus, nach Nr. 37 VwV zu § 2 StVO dürften benutzungspflichtige Radwege im Gegenverkehr nur freigegeben werden, wenn die lichte Breite des Radwegs einschließlich der seitlichen Sicherungsräume durchgehend in der Regel 2,4 m, mindestens aber 2,0 m betragen. Bei einer Ortsbesichtigung sei festgestellt worden, dass auf dem ...weg die für Radwege im Gegenverkehr vorgeschriebene Breite zum Teil deutlich unterschritten werde. Auf Grund der Enge und des starken Radverkehrs- und Fußgängeraufkommens seien Konflikte zwischen den Verkehrsarten und mögliche Verkehrsgefährdungen nicht ausgeschlossen. Von einer fachaufsichtlichen Beanstandung werde abgesehen, da nach einer geplanten und voraussichtlich im September dieses Jahres in Kraft tretenden Änderung der Straßenverkehrsordnung und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung die vorgeschriebenen Mindestbreiten für Radwege entfielen und durch qualitative Vorgaben ersetzt würden.

Der Kläger ließ mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 6. April 2009 Klage erheben und beantragen,

der durch Aufstellen der Verkehrszeichen ... angeordnete getrennte Rad- und Fußweg im Zweirichtungsverkehr gemäß der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung vom 8. April 2008 für den Weg entlang der ..., beginnend ...weg Höhe Stadt... und weiterführend bis zum ...steg wird aufgehoben.

Zur Begründung der Klage wurde auf das bisherige Vorbringen verwiesen und ergänzend ausgeführt, dass aufgestellte Zeichen verpflichte den Kläger zur Benutzung des Radwegs. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen seien nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten sei. Die Anordnung eines getrennten Fuß- und Radwegs rechtfertige sich nur dann, wenn auf Grund der Örtlichkeit eine Gefahrenlage bestehe, die dem Grunde nach eine Radwegbenutzungspflicht aus Verkehrssicherungsgründen rechtfertige. Die Verwaltungsvorschriften zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO besagten, dass die Anlage von Radwegen im Allgemeinen nur dort in Betracht komme, wo es die Verkehrssicherheit, die Verkehrsbelastung, die Verkehrsbedeutung der Straße und der Verkehrsablauf erforderten. Die Kennzeichnung mit dem Zeichen ... trenne den Verkehr und diene dessen Entmischung und dessen Schutz. Eine solche sei jedoch nicht gegeben. Der ...weg weise auf dem streitgegenständlichen Abschnitt die für einen getrennten Rad- und Gehweg erforderlichen Mindestbreiten nicht auf. So betrage die Breite des Zweirichtungs-Radwegs am ...steg 1,25 m, unterhalb der ...straße 1,85 m, am ...platz 1,55 m, im Bereich ...graben 1,30 m und am ...weg 1,75 m. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu dem Zeichen ... solle die lichte Breite für den Radweg mindestens 1,50 m, im Zweirichtungsverkehr 2,40 m, mindestens 2,00 m betragen. Diese Maßgabe beruhe auf den Hinweisen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zur Beschilderung von Radverkehrsanlagen, in denen ergänzend auch auf die Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (ERA 95) verwiesen werde. Bei diesen Empfehlungen handele es sich um ein anerkanntes fachliches Regelwerk. Die Mindestbreiten würden auf der gesamten Länge nicht eingehalten.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom 24. April 2009,

Klageabweisung

und legte dar, Grund für die streitgegenständliche Anordnung sei der Wunsch des Seniorenrats gewesen. Nach dessen Ansicht fühlten sich ältere Menschen auf dem gemeinsamen Fuß- und Radweg bedrängt und verängstigt. Trotz Unterschreitens der in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift vorgegebenen und empfohlenen Mindestbreiten scheinere die Ausweisung als getrennter Geh- und Radweg vertretbar. Es bestünden Zweifel, ob die Rechtsqualität dieses Radwegs dem eines „verpflichtenden Radwegs“ gemäß § 2 Abs. 4 StVO entspreche. Der in der StVO aufgeführte Radweg beziehe sich auf die Entmischung von Kfz-Verkehr und Fahrradverkehr. Die Straßenverkehrsbehörde habe das Recht, Radfahrern die Benutzung eines Radwegs vorzuschreiben, müsse dann aber auch im Regelfall bestimmte Mindeststandards einhalten. So liege der Fall hier nicht. Niemand werde gezwungen, gerade den ...weg zum Fahrradfahren zu verwenden. Es bestehe die Möglichkeit, auf umfahrende Verkehrsstraßen auszuweichen.

Die Klägervertreter legten mit Schriftsatz vom 8. Dezember 2009 eine gemeinsame Stellungnahme des Seniorenrats der Stadt ..., des Behindertenrats der Stadt ..., des ... und des ... für Fuß- und Radwege vom 30. Juni 2009 vor, wonach empfohlen werde, den streitgegenständlichen Weg als gemeinsamen Fuß- und Radweg zu widmen.

Die Beklagte legte mit Schreiben vom 8. Dezember 2009 u.a. dar, die Unfallentwicklung des ...wegs sei unauffällig. Im streitgegenständlichen Bereich sei der ...weg als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung Rad- und Fußweg) gewidmet.

In der mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2009 wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Die Vertreter der Parteien wiederholten ihre schriftsätzlich gestellten Klageanträge.

Wegen der übrigen Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorgelegte Behördenakte und die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet. Die verkehrsrechtliche Anordnung der Beklagten vom 8. April 2008, auf deren Grundlage die Zeichen ... angebracht wurden, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) mit der Folge, dass sie aufzuheben ist.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Kläger klagebefugt im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO. Damit die Klagebefugnis gegeben ist, reicht es aus, dass der Kläger Tatsachen vorbringt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch den angefochtenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt ist (vgl. BVerwG vom 29.6.1983, 7 C 102.82). Vorliegend erscheint es zumindest als möglich, dass der Kläger, der den Weg durch das ...tal mit seinem Fahrrad regelmäßig benutzt, durch die auf Grund der verkehrsrechtlichen Anordnung entstandene geringe Breite des Radwegs in seiner grundgesetzlich verbürgten allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und in seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG verletzt wird. Denn der Kläger hat nur die Wahl, entweder den Radweg im ...tal zu meiden und auf das umliegende Straßennetz auszuweichen oder aber den Radweg zu benutzen mit dem Risiko, auf Grund der geringen Breite des Wegs sich Gefahrensituationen auszusetzen. Der Kläger kann deshalb als Benutzer des Weges und Verkehrsteilnehmer als Verletzung seiner Rechte geltend machen, die Voraussetzungen für die auch ihn treffende verkehrsrechtliche Anordnung seien nicht gegeben. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang einwendet, der Kläger sei, da eine Radwegbenutzungspflicht für den Weg im ...tal nicht bestehe, nicht verpflichtet, diese Strecke zu wählen, ist der Beklagten darin zuzustimmen, dass eine Radwegbenutzungspflicht im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO - wie aus der Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 3 StVO folgt - nur für

rechte (straßenbegleitende) Radwege im Hinblick auf eine Entflechtung des motorisierten Verkehrs und des Radverkehrs und nicht für selbständige Radwege gilt. Entscheidet sich der Kläger allerdings für den Weg entlang der ..., ist er auf Grund des Zeichens ... dazu verpflichtet, um sich nicht ordnungswidrig zu verhalten, die für Radfahrer vorgesehene Fahrspur zu benutzen. Für diesen Fall hat die Beklagte dafür Sorge zu tragen, dass der als beschränkt-öffentlicher Weg (Geh- und Radweg) gewidmete Weg durch eine entsprechende Verkehrsregelung gefahrlos benutzt werden kann. Der Kläger kann demnach nicht auf eine andere Strecke verwiesen werden. Somit ist die Klagebefugnis des Klägers in seiner Eigenschaft als Nutzer des Weges zu bejahen, weil nicht offensichtlich ist, dass die von ihm behaupteten Rechte nicht bestehen oder ihm nicht zustehen können.

Die Klage ist auch begründet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und der Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Zu dem in § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO genannten Schutzgut der Sicherheit des Verkehrs gehört sowohl der Schutz der Radfahrer vor Gefährdungen durch andere Verkehrsteilnehmer als auch die Verhütung von Gefahren, die von Radfahrern für Dritte ausgehen (vgl. BayVGH vom 11.8.2009, 11 B 08.186). Vor diesem Hintergrund ist es dem Grunde nach geboten, hinsichtlich des straßenrechtlich als Geh- und Radweg gewidmeten Wegs durch das ...tal eine dieser Widmung entsprechende verkehrsrechtliche Regelung zu schaffen, um ein gefahrloses Miteinander von Fußgängern und Radfahrern zu gewährleisten.

Da die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 (i.V.m. Abs. 9 Satz 2) StVO gegeben sind, ist das in dieser Vorschrift normierte Ermessen der Straßenverkehrsbehörde eröffnet. Dieses Ermessen unterliegt nur innerhalb der Grenzen des § 114 VwGO der gerichtlichen Nachprüfung. Mithin kann das ausgeübte Ermessen durch das Gericht nur in Hinblick auf mögliche Ermessensfehler überprüft werden. Dabei ist durch das Gericht auch zu prüfen, ob die Anordnung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Verhältnismäßig ist eine Anordnung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann, wenn das eingesetzte Mittel zur Erreichung des Zwecks geeignet ist, das Mittel erforderlich ist und die eintretenden Nachteile in einem angemessenen Verhältnis zum bezweckten Vorteil stehen (BVerfGE 65, 1 ff. (54)).

Die streitgegenständliche verkehrsrechtliche Anordnung und die daraus resultierende Aufstellung der Zeichen ..., durch die ein getrennter Geh- und Radweg geschaffen wurde, ist nicht geeignet, den mit der Anordnung verfolgten Zweck zu erreichen. Zwar wird durch den getrennten Geh- und Radweg eine Entflechtung des Rad- und Fußgängerverkehrs erreicht, gleichzeitig bewirkt die geringe Breite des Radwegs aber, dass auf dem Radweg eine Gefahrensituation für den Radverkehr entsteht. Nach unbestrittenem Vortrag des Klägers wird auf der gesamten Länge des Wegs eine Wegbreite von 2 m nicht erreicht. An verschiedenen vom Kläger genannten Stellen beträgt die Wegbreite 1,25 bis 1,85 m. Diese Breite ist nicht ausreichend, um einen gefahrlosen Begegnungsverkehr von Fahrradfahrern zu gewährleisten. So fordert die Verwaltungsvorschrift zur StVO in Nr. 37 zu § 2 StVO, dass benutzungspflichtige Radwege im Gegenverkehr nur freigegeben werden dürfen, wenn die lichte Breite des Radwegs einschließlich der seitlichen Sicherheitsräume durchgehend in der Regel 2,40 m, mindestens aber 2,00 m beträgt. Obgleich diese Verwaltungsvorschrift keine unmittelbare Anwendung finden kann, da eine Radwegbenutzungspflicht - wie bereits vorstehend ausgeführt - im Sinne des § 2 Abs. 4 StVO nur für straßenbegleitende Radwege gilt, ergibt sich hieraus ein gewichtiges Indiz dafür, dass die vorliegende Radwegbreite nicht ausreichend ist. Den von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebenen „Emp-

fehlungen für Radverkehrsanlagen“ (Ausgabe 1995, „ERA 1995“) lässt sich aus Ziffer 4.5.2. entnehmen, dass bei selbständig geführten Radwegen die Regelbreite für baulich vom Gehweg getrennte Radwege sogar bei 3 bis 4 m liegt. Zwar kommt der „ERA 1995“ kein normativer Charakter zu, allerdings kann nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs den in der „ERA 1995“ enthaltenen Aussagen nicht jeder Erkenntniswert abgesprochen werden, wie der Radverkehr geführt werden soll, um gefahrenträchtige Situationen nach Möglichkeit zu vermeiden (vgl. BayVGH a.a.O.).

Nach alledem ist die angefochtene verkehrsrechtliche Anordnung vom 8. April 2008 rechtswidrig. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zur Klagebefugnis ergibt, wird der Kläger hierdurch auch in seinen subjektiven Rechten aus Art. 2 Abs. 1 und 2 GG verletzt.

Der Klage war demnach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO nicht vorliegen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).